

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

15 [19] (21.3.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von **Adolf Pöys** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 19. Durlach, Donnerstag den 21. März 1912.

Die Vergebung der Ehe-Aussteuerpreise aus der Georg-Elisabethen-Stiftung btr.

Aus der Georg-Elisabethen-Stiftung in Baden sind vier Eheaussteuerpreise mit je 333 fl. 20 kr. = 571 M. 42 S an verwaiste arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben.

Nach der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1820 im Anzeigebblatt für den damaligen Kinzig-, Murg- und Pfanzkreis vom Jahr 1820 soll diese Stiftung für verwaiste oder vaterlose arme Töchter von öffentlichen Dienern oder sonstigen Angehörigen markgräflich Baden-Baden'scher Orte katholischen Bekenntnisses verwendet werden, welche sich mit einem katholischen Untertanen oder Diener verheirathen und über einen ehrbaren und unadelhaften, auch arbeitsamen Lebenswandel obrigkeitliche Zeugnisse beibringen.

Dabei ist vorgeschrieben, daß der Stiftungsgenuß vorzugsweise den Bezirken der damaligen Oberämter Rastatt, Mählberg und Eberstein nach ihrem Bestande von 1771 mit jährlicher Abwechslung unter den darin befindlichen Kirchspielen zuzuwenden sei. Auch soll zwischen sog. Diener-Waisen und andern eltern- oder vaterlosen Mädchen bei der Preisverteilung abgewechselt werden, so daß der Reihenfolge nach sämtliche anspruchsberechtigte Orte Berücksichtigung erlangen.

Die nach der Stiftungsurkunde in erster Reihe bedachten Kirchspiele sind folgende:

a. Aus dem vormaligen Oberamte Rastatt.

1. Au a. Rh., 2. Bietigheim, 3. Durmersheim mit den Filialen Vielesheim und Würmersheim, 4. Elchesheim, 5. Haueneberstein, 6. Kuppenheim mit den Filialen Oberndorf und Naental, 7. Niederbühl mit dem Filial Försch, 8. Oberweier mit dem Filial Niederweier, 9. Oetigheim, 10. Rastatt mit dem Filial Rheinau, 11. Rotenfels mit den Filialen Bishweier, Gaggenau und Winkel, 12. Steinmauern, 13. Waldprechtsweier.

b. Aus dem vormaligen Oberamte Mählberg.

1. Friesenheim mit dem Filiale Heiligenzell, 2. Ichenheim mit dem Filiale Dundenheim, 3. Kippenheim mit Kippenheimweiler, 4. Kürzell mit dem Filial Schutterzell, 5. Mählberg, 6. Oberhopsheim, 7. Oberweier, 8. Ottenheim, 9. Sulz mit dem Filial Langenhard, 10. Wagenstadt.

c. Aus dem vormaligen Oberamte Eberstein.

1. Forbach mit den Filialen Vermersbach und Gausbach, 2. Freiolsheim mit dem Filial Mittelberg, 3. vom Pfarrbezirke Gernsbach die Filiale Silberkau, Hoerden, Lantenbach und Oberrot, 4. Michelbach, 5. Ruggensturm, 6. Ottenau, 7. Seelbach, 8. Weißenbach mit den Filialen Au, Langenbrand und Reichental.

Außer den Angehörigen der hier aufgeführten Kirchspiele sind den stifterischen Bestimmungen gemäß „nebenbei“ also nur in zweiter Reihe — auch katholische Waisen aus den übrigen Baden-Baden'schen Städten und Landorten zum Stiftungsgenuße berufen. Diese kommen aber jedenfalls erst dann an die Reihe, wenn bei einem der genannten Oberämter alle Kirchspiele durchlaufen sind und aus den konkurrierenden Kirchspielen keine tes Aussteuerpreises würdige Bewerberinnen auftreten.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate des Heimortes unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistung der Wittstatterin einzureichen, woznach die Ortsbehörde die bei ihr eingekommenen Verleihungsgesuche samt Beilagen innerhalb weiteren 14 Tagen dem Gr. Bezirksamte mit begründetem Antrage vorlegen, auch über die Vermögens- und Familienverhältnisse der einzelnen Bewerberinnen sich berichtlich äußern wird.

St. Karlsruhe den 2. März 1912.

Großh. Verwaltungshof.

Die Vergebung der Eheaussteuerpreise der Maria-Viktoria-Stiftung, dem sogen. altbadischen Fonds betreffend.

Aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria, dem sog. Altbadischen Fonds, in Baden sind gemäß der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1833 (Reg. Bl. von 1833 S. 148) drei Eheaussteuerpreise von je 333 fl. 20 kr. = 571 M. 42 S an tugendhafte arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus Städten oder Landgemeinden der vormaligen Markt-

grafschaft Baden-Baden zu vergeben, die sich mit einem Manne katholischen Bekenntnisses verheirathen.

Nach den Bestimmungen in der Stiftungsurkunde vom 15. September 1778 sollen diese Aussteuerergaben Mädchen zuteil werden, welche sich in der Gottesfurcht und im Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, in den Sitten und in der Arbeitsamkeit vor anderen sich auszeichnen. Dabei sollen unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen vorzugeweise berücksichtigt werden, welche durch vier, fünf

oder mehr Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden sind und Zeugnisse über fromme und treue Ausführung vorlegen.

Bewerben um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 3 Wochen unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistungen bei dem Armenrate des Heimatortes einzureichen, welcher die eingekommenen Verleihungsgesuche innerhalb weiteren 14 Tagen mit seinem Antrage Gr. Bezirksamt vorlegen und sich dabei auch über die Vermögensverhältnisse der Bewerberinnen äußern wird.

Karlsruhe den 2 März 1912
Groß. Verwaltungshof.

Die Verwendung der Erträge aus dem August-Georg-Armenapothekensfonds betreffend.

Nach höchster Entschlieung aus Groß. Staatsministerium vom 3 Februar 1875 Nr. 213 sind die Erträge des Armenapothekensfonds in Baden nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten dazu zu verwenden, für arme kranke Personen aus den anspruchsberechtigten Landorten der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden, und zwar nach dem Willen des Stifters ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Kosten der Aufnahme in das Landesbad zu Baden zu bestreiten oder zur Bestreitung solcher Kosten Beiträge zu leisten.

Nebstdem dürfen daraus auch Unterstützungen anderer Art zum Zweck der Verpflegung armer Kranker der oben bezeichneten Orte gewährt werden.

Gesuche um Berücksichtigung bei Verteilung der Stiftungserträge für das Jahr 1912 sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate der Heimatorte unter Anschluß eines ärztlichen Krankheitszeugnisses einzureichen.

Nach Umfluß dieser Frist hat der Armenrat sämtliche Bewerbungen mit seiner Aeußerung hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Antragsteller dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen

Karlsruhe den 4 März 1912.
Groß. Verwaltungshof.

Die Musterung der Militärpflichtigen für 1912 betreffend.

Die Musterung der im Aushebungsbezirk Durlach Gestellungspflichtigen für das Jahr 1912 findet — jeweils 9 Uhr vormittags beginnend — in den Sälen der Festhalle — Bismarckstraße 13 — statt und zwar am

Dienstag den 9. April 1912
für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1890 und 1891 sowie früherer Jahrgänge, bezüglich welcher noch keine „endgültige Entscheidung“ durch die Ersatzbehörden erfolgt ist, aus der Gemeinde Durlach,

Mittwoch den 10. April 1912
für die Pflichtigen des Jahrgangs 1892 aus der Ge-

meinde Durlach und aller Jahrgänge aus der Gemeinde Luc,

Donnerstag den 11. April 1912
für die Pflichtigen aller Jahrgänge aus den Gemeinden Auerbach, Berghausen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Jöhlingen,

Freitag den 12. April 1912
für dieselben Pflichtigen aus den Gemeinden Grötzingen, Kleinsteinbach, Königsbach, Palmbach, Wolfartsweier,

Samstag den 13. April 1912
für dieselben Pflichtigen aus den Gemeinden Langensteinbach, Singen, Söllingen, Stupferich, Wilferdingen,

Montag den 15. April 1912
für dieselben Pflichtigen aus den Gemeinden Spielberg, Untermuschelbach, Weingarten, Wöschbach.

Die Pflichtigen haben sich um 8 Uhr in der Festhalle Durlach, Bismarckstraße 13, einzufinden, um punkt 9 Uhr vorgestellt werden zu können.

Gegen nicht pünktlich erscheinende oder ausbleibende Pflichtige wird nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen bezw. mit Entziehung der Vorteile der Losung, Einziehung als unsichere Dienstpflichtige und Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens vorgegangen werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezirksärztliches Zeugnis oder ein vom Bürgermeister beglaubigtes privatärztliches Zeugnis einzureichen; es können Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel auf ein derartiges Zeugnis von der Musterung entbunden werden.

Bezüglich der Gebrechen, sowie der Gesuche um Zurückstellung bezw. Dienstbefreiung verweisen wir auf die Bestimmungen des § 65 Ziff. 5 u. 6, sowie der §§ 32, 33 und 63 Ziff. 7 der Wehordnung mit dem anfügen, daß derartige Anzeigen oder Anträge vor der Musterung so zeitig anher vorzulegen sind, daß etwa erforderliche Erhebungen und Vervollständigungen noch vor der Musterung erfolgen können.

Die Militärpflichtigen früherer Jahrgänge haben ihre Losungsscheine mitzubringen.

Jeder Militärpflichtige darf sich in der Musterungstagsfahrt freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Diese Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils ist nur denjenigen jungen Leuten freigegeben, welche sich nach § 84 Ziff. 4 und § 85 der Wehordnung mit Meldechein und Annahmeschein versehen haben.

Am **Dienstag den 16. April 1912**, vormittags 9 Uhr beginnend, findet die Losung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges statt, wobei es den Pflichtigen überlassen ist, zu erscheinen oder durch ein Mitglied der verstärkten Ersatzkommission das Los ziehen zu lassen.

Die Bürgermeisterämter erhalten die Verzeichnisse der stellungspflichtigen Militärpflichtigen ihrer Gemeinden mit dem Auftrag, diese mit Bezug auf vorstehendes zur Musterung zu laden und ihnen noch besonders die Auflage zu machen, am Musterungstage sauber gewaschen und in völlig nüchternem Zustande vor der Ersatzbehörde zu erscheinen; Leute, welche sich durch den Genuß geistiger Getränke in einem Zustande befinden, der geeignet ist, das Urteil des untersuchenden Arztes irgendwie zu beeinflussen, werden von der Untersuchung zurückgewiesen und gemäß § 30 P.St.G.B. solange in polizeilichen Gewahrsam genommen, bis sie vollständig nüchtern sind und ordentlich ärztlich untersucht werden können.

Die Verzeichnisse sind sodann mit Eröffnungsbeurteilung versehen baldmöglichst, jedenfalls innerhalb 6 Tagen anher vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister und bei deren Verhinderung die gesetzlichen Stellvertreter haben in der Musterungstagsahrt der Pflichtigen ihrer Gemeinden zu erscheinen und während der Musterung im Musterungsort anwesend zu bleiben.

Diese Verfügung ist in den Gemeinden alsbald ortsüblich bekannt zu machen; der Anschlag an der Gemeindefest ist bis zum Ende des Musterungsgeschäfts hängen zu lassen.

Durlach den 16. März 1912.

Der Civilvorsteher der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Da in der Gemeinde Weingarten und in Karlsruhe Nintheim die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen ist, wurden die bezüglich der Gemeinde Hagelsfeld gemäß § 58 der V.D. vom 19. Dez 1895 von Gr. Bezirksamt Karlsruhe angeordneten Beschränkungen im Viehverkehr aufgehoben.

Durlach den 13. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In Bahnbrücken, Amt Bretten, ist im Stalle des Gustav Reinhold die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gr. Bezirksamt Bretten hat für die Gemeinde Bahnbrücken die in § 59 der V.D. vom 19. Dez 1895, betr die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vorgesehenen Anordnungen getroffen.

Durlach den 14. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Abhaltung der Viehmärkte in Durlach betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirk Durlach erloschen ist, wird unter Aufhebung unserer Verfügung vom 14. November 1911 Nr. 32879, die Abhaltung der Viehmärkte in Durlach betr., und derjenigen vom 21. November 1911 Nr. 33485, die Abhaltung der Viehmärkte in Langensteinbach betr., die Abhaltung des am

Mittwoch den 27. März 1912 in Durlach stattfindenden Rindvieh- und Farrenmarkts unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Für sämtliches aufzuführende Handelsvieh ist der Nachweis der 5tägigen Quarantäne für badisches — und der 10tägigen Quarantäne für das in das Großherzogtum eingeführte Vieh zu erbringen. Das Zeugnis muß von einem Tierarzt ausgestellt sein. § 65 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895

Eine Ausnahme hievon ist nur für solches Vieh zulässig, das mindestens 4 Wochen lang im Stall des Vorbesizers gestanden hat, ohne daß während dieser Zeit fremde Tiere in diesem

eingestellt wurden. Solches Vieh kann direkt auf den Markt verbracht werden, wenn der entsprechende Nachweis durch das tierärztliche Zeugnis erbracht ist.

2. Auch das von Landwirten aufgeführte Vieh muß mit tierärztlichem Gesundheitszeugnis versehen sein. Nur für solche Tiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche seit mindestens 5 Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befinden, in welcher ihre Untersuchung erfolgt.

Rindviehstücke, hinsichtlich welcher diese Bedingungen nicht erfüllt sind, werden vom Markte zurückgewiesen und unter polizeilicher Aufsicht nach dem Herkunftsorte zurückbefördert auf Kosten des Besitzers.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks haben dies ortsüblich bekannt zu machen und den Farrenhändlern des Ortes noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 14. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Abhaltung der Schweinemärkte in Durlach betr.

Wir machen erneut auf unsere Bekanntmachung vom 5. Dez. 1911 Nr. 35038, die Abhaltung der Schweinemärkte in Durlach betr., aufmerksam, wonach die Abhaltung dieser Märkte unter folgenden Bedingungen wieder gestattet wurde:

1. Aus Orten, die gemäß § 59 der V.D. vom 19. Dez 1895 gesperrt sind, ist die Ausfuhr verboten.

2. Für alle übrigen Transporte sind Zeugnisse des Ortsfleischbeschauers zu erbringen, die gemäß § 30 Abs. 2 bezw. § 58 Abs. 2—4 der genannten V.D. ausgestellt sind. Die Ausfuhr ohne dieses Zeugnis ist nicht gestattet.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks haben dies ortsüblich bekannt zu machen und den Ortsfleischbeschauern noch besonders zu eröffnen, daß Zeugnisse nur ausgestellt werden dürfen nach Untersuchung nicht nur der Schweine sondern auch der Rindviehbestände des betr. Gehöftes. Dies ist auch bei zerstreuten Gemeinden nötig; die Untersuchung außerhalb des Gehöftes, d. h. auf der Straße, ist unstatthaft.

Durlach den 14. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die in unserer Verfügung vom 22. Febr. 1912 Nr. 5598, die Maul- und Klauenseuche in Gröbzingen betr., getroffene Anordnung, daß für die nächsten 14 Tage Wiederläufer und Schweine nur aufgrund tierärztlichen Zeugnisses ausgeführt werden

dürfen, abgesehen von der Ausfuhr zur sofortigen Schlachtung oder Ausfuhr von Ferkeln auf den Markt, wofür das Zeugnis des Fleischbeschauers genügt, wird, nachdem diese 14tägige Beobachtungsfrist abgelaufen ist, aufgehoben.

Durlach den 14. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

In der Gemeinde Rotenfels, Amt Rastatt, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und wurden für diese Gemeinde die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dez. 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., außer Kraft gesetzt.

Durlach den 14. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In Gochsheim, Amt Bretten, ist im Stalle des Landwirts Otto Kessler die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gr. Bezirksamt Bretten hat für die Gemeinde Gochsheim die in § 59 der V.D. vom 19. Dez. 1895, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vorgesehenen Anordnungen getroffen.

Durlach den 14. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die mit Verfügung vom 17. Febr. d. Jz. für den Stadtteil Karlsruhe-Rintheim aufgrund der §§ 58 und 61 der V.D. vom 19. Dez. 1895 von Gr. Bezirksamt Karlsruhe getroffenen Anordnungen wurden aufgehoben.

Durlach den 15. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In der Gemeinde Kuppenheim, Amt Rastatt, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und wurden für diese Gemeinde die Bestimmungen der §§ 57, 58 und 59 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dez. 1895, „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“, in Kraft gesetzt.

Durlach den 15. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In der Gemeinde Hörden, Amt Rastatt, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und wurden für diese Gemeinde die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dez. 1895, „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“, außer Kraft gesetzt.

Durlach den 17. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Zaisenhäusen erneut aufgetreten ist, hat das Gr. Bezirksamt Bretten die aufgrund des § 58 bzw. 61 der V.D. vom 19. Dez. 1895 getroffene Anordnung vom 6. März 1912 aufgehoben und die aufgrund des § 59 derselben V.D. vorgesehenen Anordnungen für die Gemeinde Zaisenhäusen getroffen.

Durlach den 17. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Gr. Bezirksamt Bretten hat die für die Gemeinde Bretten aufgrund des § 59 der V.D. vom 19. Dez. 1895 getroffene Anordnung vom 10. Januar 1912 Nr. 673 aufgehoben und § 58 bzw. 61 derselben V.D. für die erwähnte Gemeinde in Vollzug gesetzt.

Durlach den 17. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestand der Frau Mathäus Kunzmann V Witwe in Eisingen, Amt Pforzheim, die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die i. Zt. gemäß §§ 55, 57, 58 und 59 der V.D. vom 19. Dez. 1895 von Gr. Bezirksamt Pforzheim angeordneten Schutzmaßnahmen wieder aufgehoben.

Durlach den 16. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter den Viehbeständen des Julius Honeg, Friedrich Gerhard, Peter Albert Fath, Wilhelm Wild

in Tiefenbronn die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurde von Gr. Bezirksamt Pforzheim

1. gemäß § 55 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 über die genannten Stallungen Stallsperrung verfügt;

2. gemäß § 57 a. a. D. der Austrieb und das Tränken an gemeinsamen Brunnen verboten und das Zutreten zu männlichen Zuchtieren untersagt;

3. gemäß §§ 58 und 59 der gleichen Verordnung verfügt, daß Vieh (Kintvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) aus Tiefenbronn nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betreffenden Tiere bescheinigt, ausgeführt werden darf.

Durlach den 19. März 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.